

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

### Teil I

1960	Berlin, den 13. August 1960	Nr. 44
Tag	Inhalt	Seite
19. 7. 60	<b>Bekanntmachung des Beschlusses über die weitere Entwicklung des Systems der Berufsbildung in der Deutschen Demokratischen Republik</b> .....	441
20. 7. 60	Preisordnung Nr. 1869/1. — Einzelhandelsspannen für die Lieferungen der Großhandelsögesellschaften an den Einzelhandel — .....	442
20. 7. 60	Anordnung über die Regelung des Antiquariatsbuchhandels .....	442
	Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	443

**Bekanntmachung  
des Beschlusses über die weitere Entwicklung des  
Systems der Berufsbildung  
in der Deutschen Demokratischen Republik.**

Vom 19. Juli 1960

Nachstehend wird der Beschluß des Ministerrates vom 30. Juni 1960 über die weitere Entwicklung des Systems der Berufsbildung in der Deutschen Demokratischen Republik bekanntgemacht.

Berlin, den 19. Juli 1960

**Der Leiter des Büros  
des Präsidiums des Ministerrats**

P l e n i k o w s k i  
Staatssekretär

**Beschluß  
über die weitere Entwicklung des Systems  
der Berufsbildung  
in der Deutschen Demokratischen Republik**

Vom 30. Juni 1960

(Auszug)

1. Die Grundsätze zur weiteren Entwicklung des Systems der Berufsbildung in der Deutschen Demokratischen Republik werden bestätigt. Die Grundsätze sind in geeigneter Form zu veröffentlichen.\*
2. Der Minister für Volksbildung hat dem Ministerrat vorzulegen:
  - a) bis zum 30. Juni 1961 den Entwurf eines Berufsbildungsgesetzes und einer Berufsausbildungsordnung;

\* Veröffentlicht in der Zeitschrift „Berufsbildung“, August 1960.

3. Der Minister für Volksbildung hat ferner

- a) die Aufgabenstellung, Arbeitsweise, materielle und personelle Sicherung der Betriebs- und Dorfkademien zu regeln;
- b) in Verbindung mit dem Minister der Finanzen und dem Komitee für Arbeit und Löhne die Vergütung, Altersversorgung und sonstigen materiellen Fragen der hauptamtlichen Lehrkräfte in den Einrichtungen zur Qualifizierung der Werk tätigen zu regeln;
- c) in Verbindung mit dem Komitee für Arbeit und Löhne eine Regelung über die Arbeitszeitbegünstigung und andere arbeitsrechtliche Fragen für die Ausbildung und Qualifizierung der Frauen zu treffen sowie Vorschläge zur Verwirklichung des Prinzips der materiellen Interessiertheit der Lehrlinge zu erarbeiten;
- d) in Verbindung mit der Staatlichen Plankommission und den zuständigen Ministerien den Einsatz der Jugendlichen nach Abschluß der Lehrzeit — entsprechend der erreichten Qualifizierung — zu regeln.

4. Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission hat

- d) die Betriebe zu verpflichten, die Lehrwerkstätten mit modernen Maschinen und Anlagen auszurüsten und die Ausbildung in der Produktion an den modernsten Maschinen zu gewährleisten;
- e) die Betriebe zu verpflichten, für neu entwickelte Maschinen, Apparate und Geräte Bedienungsanweisungen zu erarbeiten, die es den Werk tätigen ermöglichen, sich für die Bedienung, Wartung und Pflege unter fachmännischer Leitung die erforderlichen Kenntnisse anzueignen;
- f) bis Januar 1961 die Berufsaufklärung und Berufsberatung in Zusammenarbeit mit dem Minister für Volksbildung neu zu regeln.